

A n t r a g

der Fraktion der CDU

Kein Dauergrünland in abgegrenzten Rebflächen

Der Landtag Rheinland-Pfalz stellt fest:

Im größten deutschen, weinbautreibenden Bundesland Rheinland-Pfalz spielt der Weinbau mit seinen über 60 000 ha Rebfläche wirtschaftlich und touristisch eine bedeutende Rolle. Für viele Winzerfamilien bildet er die wirtschaftliche Grundlage ihrer Existenz im Haupt- und Nebenerwerb.

Somit haben administrative Eingriffe in die Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen auch existenzielle Bedeutung für unsere Weinbaubetriebe und schränken vor allem unternehmerische Entscheidungen und Planungen gravierend ein.

Durch die Teilnahme an Agrarfördermaßnahmen und die Aufnahme der Weinbauflächen in die Agrarförderung ab 2015 ist die Problematik „Dauergrünland“ oder „potenzielles Dauergrünland“ erstmalig entstanden. Flächen, die bislang als Rebflächen in einem Weinbaubetrieb brach lagen, wurden im Flächennachweis als solche eingestuft und drohen den Status des Reblandes zu verlieren.

Als rechtliche Grundlage gilt das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), der entschieden hat, dass im sechsten Jahr Dauergrünland entsteht, wenn eine landwirtschaftliche Fläche mindestens fünf Jahre zum Anbau von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt worden ist. Auch dann, wenn diese Flächen in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät worden ist, entsteht im sechsten Jahr Dauergrünland.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission verschärfend klargestellt, dass die sogenannte 5-Jahres-Regelung nun auch für Ackerflächen gilt, die auf natürliche Art und Weise begrünt und somit „aus der landwirtschaftlichen Produktion“ genommen worden sind.

Dies bedeutet für die Winzerbetriebe: Auch die Brachflächen gelten als „aus der Produktion genommene, natürlich begrünte Flächen“ und somit als Dauergrünland! In der Folge könnten solche, oft als Flickenteppiche mitten im Weinbergsgelände liegende Flächen künftig nicht mehr, wie bisher, in eine weinbaulich-sinnvolle Nutzung überführt werden. Eine Rekultivierung auf Antrag bleibt zwar möglich, allerdings nur unter Neuausweisung neuer Dauergrünlandflächen als Ausgleich an anderer Stelle im Weinbaubetrieb.

Diese Vorgehensweise ist für einen Weinbaubetrieb vollkommen unakzeptabel und unwirtschaftlich und stellt zudem, ebenso wie in den landwirtschaftlichen Betrieben, einen großen Eingriff in die Betriebsplanungen und Eigentumsrechte, bis hin zur Enteignung dar.

Deshalb fordert der Landtag die Landesregierung auf:

- sich vehement für die Abschaffung dieser Regelung einzusetzen und die Forderung „kein Dauergrünland in einem abgegrenzten Reb Gelände“ durchzusetzen;
- die wirtschaftlichen und produktiven Rahmenbedingungen in den Weinbaubetrieben zu unterstützen und der Flickenteppichbildung im Reb Gelände durch geeignete Maßnahmen und Förderung entgegen zu wirken;
- die Winzerbetriebe in ihren Bemühungen um den Erhalt der geschlossenen Rebflächen und Bewirtschaftungsareale zu unterstützen.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht